

22. 1. Zum Begriffe der Versaflerklrung nach § 3 der Einfuhrverordnung vom 16. Januar 1917/22. Mrz 1920. Knnen ihre Voraussetzungen im ordentlichen Rechtswege nachgeprft werden?

2. Stellt die Versaflerklrung einen Rechtsmangel im Sinne von § 434 BGB. auch dann dar, wenn sie infolge eines Widerrufs der frher erteilten Einfuhrbewilligung ausgesprochen wird?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Juni 1925 i. S. R. (Rl.) w. Handelsgesellschaft fr internat. Erzeugnisse „Hafie“ (Bekl.). II 411/24.

I. Landgericht I Berlin. Kammer fr Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Klger, Inhaber einer Amsterdamer Firma, verkaufte im Februar 1920 an die Beklagte 80000 Meter Hemdentuch zum Preise von 29 M fr das Meter zur Lieferung „frei Lager Berlin“ nach Beendigung des Streiks in Holland. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Klausel „nach Beendigung des Streiks in Holland“ sich, wie der Klger behauptet, auf den Streik der Hafen- und Transportarbeiter oder, wie die Beklagte geltend macht, auf einen

solchen der Eisenbahner beziehe. Die Beklagte hat am 6. April 1920 dem Kläger eine Nachfrist für die Lieferung bis zum 12. April gesetzt mit der Erklärung, daß sie nach Fristablauf vom Vertrage zurücktrete, und hat die Erfüllung abgelehnt, als die Ware Anfang Mai 1920 in Berlin eintraf und sie wiederholt zur Annahme und Bezahlung aufgefordert wurde.

Am 21. Mai 1920 wurde die noch im Zollverschluß befindliche Ware behördlich beschlagnahmt; späterhin wurde die vorher erteilte Einfuhrbewilligung widerrufen. Am 7. Juli 1920 sprach der Reichsbeauftragte für Überwachung der Ein- und Ausfuhr die Verfallerklärung aus, worauf die Ware versteigert wurde. Auf Beschwerde des Klägers erklärte das Reichswirtschaftsgericht die Verfallerklärung für rechtmäßig, billigte jedoch dem Kläger eine Entschädigung von 884388,30 *M* zu.

Mit der Klage begehrt der Kläger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises mit 2344041 *M* nebst Zinsen. Er bestreitet die Rechtmäßigkeit der Rücktrittserklärung und macht geltend, daß die Voraussetzungen für eine Verfallerklärung nicht vorgelegen hätten. Jedenfalls habe er diesen Umstand nicht zu vertreten, da die Beklagte damals schon in Annahmeverzug gewesen sei. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und machte neben der Unwirksamkeit des Vertrags aus dem Gesichtspunkte der übermäßigen Preissteigerung und des unerlaubten Handels noch geltend, daß kein Annahmeverzug bestanden habe, weil die Ware nicht ordnungsmäßig „frei von Rechten Dritter“ angeboten sei; denn es habe sich die Unwirksamkeit der erteilten Einfuhrbewilligung herausgestellt.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat sich nur mit der Frage befaßt, ob der Kläger trotz der infolge Verfallerklärung eingetretenen nachträglichen Unmöglichkeit der Lieferung den Kaufpreis verlangen könne. Das wird verneint, weil die Befugnis des Reichs zur Verfallerklärung, wie sie in dem Urteil des Reichswirtschaftsgerichts als rechtmäßig anerkannt sei, einen Rechtsmangel im Sinne von § 434 BGB. darstelle, für den der Kläger einstehen müsse. Durch das Angebot der mit der Möglichkeit der Beschlagnahme und Verfall-

erklärung belasteten Ware sei die Beklagte nicht in Annahmeverzug gekommen; deshalb finde der § 324 Abs. 2 BGB. keine Anwendung.

Die Begriffe „Beschlagnahme“, „Einziehung“ und „Verfallerklärung“ werden im angefochtenen Urteil nicht immer streng auseinandergehalten. Die Beschlagnahme, wie sie im vorliegenden Falle zunächst nicht aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Einfuhr, sondern wegen Verdachts des Preiswuchers vorgenommen wurde, diente nur der vorläufigen Sicherstellung der von ihr betroffenen Ware, ohne als bloß vorübergehende Verfügungsbeschränkung notwendig ein dauerndes Hindernis der Erfüllung zu bilden. Eine strafrechtliche „Einziehung“ steht nicht in Frage, es handelt sich vielmehr allein um eine Verfallerklärung auf Grund von § 3 der EinfV.D. vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (RGBl. S. 334). Sie ist eine vom Vorliegen einer strafbaren Handlung unabhängige, lediglich objektiv an die Voraussetzung einer unerlaubten Einfuhr oder einer Zuwiderhandlung gegen Bedingungen der Bewilligung geknüpfte, im Verwaltungsweg auszusprechende Maßnahme, durch die das Eigentum ohne Entgelt auf das Reich übertragen wird. Durch § 3 Abs. 4 jener V.D., wonach über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung und die Festsetzung einer Entschädigung auf Beschwerde des Betroffenen das Reichswirtschaftsgericht endgültig entscheidet, ist die Nachprüfung der Rechtsbeständigkeit solcher Maßnahmen den ordentlichen Gerichten entzogen, wie dies auch vom Berufungsgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 105 S. 192 und S. 275, Bd. 106 S. 350) angenommen wird; nur für den hier nicht gegebenen Fall von Schadenersatzansprüchen auf Grund Beamtenverschuldens ist mit Rücksicht auf die Bestimmung in Art. 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung eine Ausnahme zu machen (RGZ. Bd. 106 S. 406). Dem angefochtenen Urteil ist auch darin beizutreten, daß solche auf das öffentliche Recht sich gründenden Befugnisse, wie die Beschlagnahme und Verfallerklärung, ebenfalls einen Rechtsmangel im Sinne von § 434 BGB. darstellen können, für den der Verkäufer einzustehen hat (RGZ. Bd. 105 S. 273/275, 390).

Im gegenwärtigen Rechtszuge wird diese Auffassung auch nicht mehr beanstandet, sondern lediglich geltend gemacht, daß die Haftung des Verkäufers auf Grund von § 434 BGB. nur solche Rechte um-

fasse, die schon zur Zeit der Lieferung auf dem Kaufgegenstand lasteten, und daß hier zur Zeit des Erfüllungsangebots eine Einfuhrbewilligung für die Ware vorgelegen habe, die dann erst nachträglich widerrufen sei, was zur Verfallerklärung geführt habe; für diese erst später entstandene Rechtsbelastung habe daher der Kläger nicht aufzukommen. Es ist zwar richtig, daß sich die Haftung des Verkäufers nach § 434 BGB. nur auf die zur Zeit des Eigentumsübergangs, hier des Angebots der Ware, begründeten Rechte bezieht (RGZ. Bd. 83 S. 314), und daß, als die Ware Anfang Mai 1920 der Beklagten angeboten wurde, die Rechtsbeständigkeit der Einfuhrbewilligung noch nicht beanstandet war, und weder eine Beschlagnahme ausgebracht war, noch eine Verfallerklärung drohte. Aber der Einfuhrbewilligung wurde durch die nachträglichen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden rückwirkend die Kraft entzogen, die Einfuhr der Waren zu einer erlaubten zu gestalten, und es muß deshalb mit dem Berufungsgericht die Sachlage so angesehen werden, als ob die Einfuhr ohne Erlaubnis erfolgt wäre. Die Ware war also von Anfang an dem Zugriff des Reichs im Wege der Verfallerklärung unterworfen. Für die Anwendung des § 434 BGB. ist es auch nicht erforderlich, daß die Rechte Dritter schon in dem maßgebenden Zeitpunkte der Eigentumsübertragung wirksam geltend gemacht werden können, sondern es genügt die Möglichkeit späterer Geltendmachung solcher Rechte, wenn sie nur ihre Grundlage finden in Rechtsverhältnissen, wie sie schon zur Zeit des Eigentumsübergangs oder des Angebots der Leistung bestanden haben. Das muß hier bejaht werden. Wie das Kammergericht zutreffend ausführt, schloß nur eine rechtsbeständige Einfuhrbewilligung, deren Wirkung auch für die Zukunft durch einen Widerruf nicht in Frage gestellt wurde, eine Verfallerklärung aus. Fehlte ihr diese Kraft, so war die Ware von Anfang an mit der Möglichkeit einer Verfallerklärung belastet. Mit Rücksicht hierauf kann das Leistungsangebot des Klägers von Anfang Mai 1920 nicht als ein vertragsmäßiges im Sinne von § 294 BGB. gelten, da die Ware mit einem Rechtsmangel behaftet war; mit Recht ist daher aus diesem Grunde ein Annahmeverzug der Beklagten in der Ablehnung jener Leistung vom Berufungsgericht nicht erblickt worden. Ohne Bedeutung ist dabei, daß die Beklagte sich bei Ablehnung des Angebots auf den ihr damals

noch nicht bekannten Mangel gar nicht berufen hat. Entscheidend ist allein, daß die Leistung infolge des Rechtsmangels tatsächlich nicht genügte. Beim Fehlen eines Annahmeverzugs aber entfällt die Anwendung des § 324 Abs. 2 BGB. . . .